

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 2		FREITAG, DEN 10. JANUAR	2020
Tag	Inhalt	Seite	
19. 12. 2019	Hamburgische Verordnung über die Studienplatzvergabe (Hamburgische Studienplatzvergabeverordnung – HmbStPIVVO) 221-6-1, 221-6-3	23	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Hamburgische Verordnung über die Studienplatzvergabe (Hamburgische Studienplatzvergabeverordnung – HmbStPIVVO) Vom 19. Dezember 2019

Auf Grund von Artikel 7 Satz 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 351) in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 18 Absätze 2 und 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März bis 4. April 2019 (HmbGVBl. S. 354) sowie § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 12. November 2019 (HmbGVBl. S. 392) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Aufgaben und zuständige Stellen
- § 4 Registrierung bei der Stiftung und Kommunikation
- § 5 Koordinierung im Dialogorientierten Serviceverfahren

Abschnitt 2

Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren

- § 6 Form und Frist des Zulassungsantrags
- § 7 Beteiligung am Verfahren
- § 8 Quoten
- § 9 Ablauf des Zentralen Vergabeverfahrens (Abarbeitungsreihenfolge)

- § 10 Auswahl nach Härtegesichtspunkten
- § 11 Besonderer öffentlicher Bedarf
- § 12 Auswahl und Zulassung von Drittstaatsangehörigen
- § 13 Auswahl und Zulassung von Beruflich Qualifizierten
- § 14 Auswahl für ein Zweitstudium
- § 15 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl bei Ranggleichheit in den Vorabquoten
- § 16 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Staatsvertrags (Abiturbestenquote)
- § 17 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags (zusätzliche Eignungsquote)
- § 18 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrags (Auswahlverfahren der Hochschulen)
- § 19 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl bei Ranggleichheit in den Hauptquoten

- § 20 Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs
- § 21 Teilstudienplätze
- § 22 Bescheide
- § 23 Übergangsregelungen für das Zentrale Vergabeverfahren

Abschnitt 3

Studienplatzvergabe im Örtlichen Vergabeverfahren

- § 24 In das Serviceverfahren einbezogene Studiengänge und Anwendung von Vorschriften
- § 25 Serviceverfahren der Stiftung
- § 26 Unwirksamkeit der Zulassung; Rückstellung auf Antrag
- § 27 Losverfahren

Abschnitt 4

Schlussbestimmung

- § 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen mit festgesetzter Zulassungszahl an den staatlichen Hochschulen.

(2) Wer nach Artikel 5 Absatz 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung (Staatsvertrag) Deutschen gleichgestellt ist, wird nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt. Deutschen gleichgestellt sind:

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder beschäftigt gewesen sind,
3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. EU 2004 Nr. L 158 S. 77, L 229 S. 35, 2007 Nr. L 204 S. 28) von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie

4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung, die nicht ausschließlich nach ausländischem Recht erworben wurde (deutsche Hochschulzugangsberechtigung), besitzen; Gleiches gilt für ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die das Europäische Abitur besitzen.

Wer die deutsche Staatsangehörigkeit neben einer ausländischen Staatsangehörigkeit besitzt, wird nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. „Vergabeverfahren“,
die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen,
2. „Zentrales Vergabeverfahren“,
die Vergabe der Studienplätze für das erste Fachsemester in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie nach Abschnitt 3 des Staatsvertrags,
3. „Örtliches Vergabeverfahren“,
die Vergabe der Studienplätze in Studiengängen, die nicht in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, soweit für diese Zulassungszahlen festgesetzt sind,
4. „Dialogorientiertes Serviceverfahren (DoSV)“,
ein webbasiertes System zum Abgleich von Zulassungsangeboten im Örtlichen und Zentralen Vergabeverfahren sowie im Anmeldeverfahren, das der vollständigen und schnellen Studienplatzvergabe entsprechend der Nachfrage dient,
5. „Anmeldeverfahren“,
die Vergabe der Studienplätze in Studiengängen, für die keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, soweit sie im DoSV koordiniert werden,

6. „Zulassungsantrag“,
ein Antrag, mit dem die Zulassung an einer Hochschule für einen Studiengang beantragt wird, wobei ein Studiengang auch aus einer Verbindung mehrerer Teilstudiengänge bestehen kann,
7. „Zulassungsangebot“,
ein Angebot einer Hochschule im DoSV zur Annahme eines Studienplatzes in einem bestimmten Studiengang, für den ein Zulassungsantrag vorliegt,
8. „Zulassung“,
der Anspruch, sich in einem bestimmten Studiengang an einer bestimmten Hochschule im Rahmen der Einschreibevoraussetzungen der Hochschule zu immatrikulieren; die Zulassung wird durch den Zulassungsbescheid verkörpert,
9. „Präferenzfolge“,
die Reihenfolge der Zulassungsanträge entsprechend der Festlegung durch die Bewerberin oder den Bewerber.

§ 3

Aufgaben und zuständige Stellen

(1) Die Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters der in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie gemäß Artikel 5 Absatz 1 Nummer 1 des Staatsvertrags an Deutsche und Deutschen Gleichgestellte nach § 1 Absatz 2. Im Übrigen vergeben die Hochschulen die Studienplätze.

(2) Die Stiftung betreibt das DoSV.

§ 4

Registrierung bei der Stiftung und Kommunikation

(1) Für die Bewerbung um einen Studienplatz in einem Studiengang, der im DoSV koordiniert wird, muss sich die Bewerberin oder der Bewerber über das Webportal der Stiftung registrieren. Für die Registrierung hat die Bewerberin oder der Bewerber folgende Daten anzugeben: Nachname, Vorname, Geburtsname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Postanschrift, Benutzername, Passwort und eine für die Dauer des Vergabeverfahrens gültige E-Mail-Adresse. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält ein Benutzerkonto (DoSV-Benutzerkonto) sowie Ordnungsmerkmale, insbesondere eine Identifikationsnummer und eine Authentifizierungsnummer, die zur Identifizierung im DoSV gegenüber der Stiftung und der Hochschule anzugeben sind. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber ist im Vergabeverfahren nur eine Registrierung zulässig. Im Fall mehrerer Registrierungen einer Bewerberin oder eines Bewerbers gilt die zeitlich letzte Registrierung, unter der Zulassungsanträge eingegangen sind; nur über diese Zulassungsanträge wird entschieden.

(2) Bei der Registrierung wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber für das Vergabeverfahren jeweils eine Losnummer zugeteilt, die nach Maßgabe dieser Verordnung für den Fall einer Auswahlentscheidung bei Rang- oder Punktgleichheit verwendet wird. Für Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 des Staatsvertrags (zusätzliche Eignungsquote und Auswahlverfahren der Hochschulen) und für das örtliche Vergabeverfahren kann nach der technisch bedingten Übergangszeit nach § 23 ein anderes Los oder können mehrere andere Lose verwendet werden. Im Falle einer Wiederbewerbung in einem anderen Vergabeverfahren wird eine neue Losnummer zugeteilt.

(3) Statusmitteilungen, Zulassungsangebote der Hochschulen und der Stiftung sowie Erklärungen der Bewerberinnen

und Bewerber erfolgen ausschließlich über das DoSV-Benutzerkonto, soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Stiftung durch E-Mail benachrichtigt, dass in ihrem DoSV-Benutzerkonto Änderungen eingetreten sind. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule und der Stiftung nicht möglich ist, werden durch die Hochschule und die Stiftung unterstützt.

(4) Stiftung und Hochschule übermitteln sich gegenseitig die für das DoSV erforderlichen, insbesondere personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber um einen Studienplatz an der Hochschule.

§ 5

Koordinierung im Dialogorientierten Serviceverfahren

(1) Für die Teilnahme am DoSV können in einem Vergabeverfahren bundesweit bis zu zwölf Zulassungsanträge gestellt werden; eine in einer Satzung nach § 10 Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 188), in der jeweils geltenden Fassung enthaltene Begrenzung der Anzahl der Zulassungsanträge, die an derselben Hochschule gestellt werden können, bleibt unberührt. Ein Zulassungsantrag muss elektronisch nach Maßgabe dieser Verordnung bei der Stiftung oder der Hochschule fristgerecht eingegangen sein. Die Hochschule übermittelt der Stiftung für das Sommersemester bis zum 20. Januar und für das Wintersemester bis zum 20. Juli alle über das Webportal der Hochschule fristgerecht elektronisch eingegangenen Zulassungsanträge. Überzählige Zulassungsanträge werden im DoSV-Benutzerkonto als „inaktiv“ gekennzeichnet. Für im DoSV-Benutzerkonto als „inaktiv“ gekennzeichnete Zulassungsanträge können weder Zulassungsangebote noch Zulassungen ergehen. Die Bewerberin oder der Bewerber kann einen oder mehrere der bisher als „inaktiv“ gekennzeichneten Zulassungsanträge aktivieren, indem sie oder er bisher nicht als „inaktiv“ gekennzeichnete Zulassungsanträge in entsprechender Anzahl für das Sommersemester bis zum 22. Januar und für das Wintersemester bis zum 22. Juli zurücknimmt (Ausschlussfristen).

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber kann eine Präferenzfolge der Zulassungsanträge festlegen. Legt die Bewerberin oder der Bewerber keine Präferenzfolge der Zulassungsanträge fest, ergibt sich diese aus der zeitlichen Reihenfolge des elektronischen Eingangs des Zulassungsantrags; dem zeitlich zuerst elektronisch eingegangenen Zulassungsantrag kommt dabei die höchste Präferenz zu. Die Bewerberin oder der Bewerber kann die Präferenzfolge der Zulassungsanträge ändern.

(3) Die Ranglisten sind, soweit nichts anderes in dieser Verordnung geregelt ist, für das Sommersemester bis zum 15. Februar und für das Wintersemester bis zum 15. August im DoSV freizugeben.

(4) Wer ein Zulassungsangebot annimmt, erhält eine Zulassung und einen Zulassungsbescheid. Mit der Annahme eines Zulassungsangebots gelten die weiteren gestellten Zulassungsanträge als zurückgenommen und die Bewerberin oder der Bewerber scheidet aus diesem Vergabeverfahren aus. Auf diese Rechtsfolgen ist die Bewerberin oder der Bewerber von der Stiftung hinzuweisen. Wieder verfügbare Studienplätze werden gemäß den Ranglisten aufrückenden Bewerberinnen und Bewerbern angeboten.

(5) Die Koordinierung der Zulassungsanträge erfolgt für das Sommersemester in der Zeit vom 23. Januar bis zum

21. Februar und für das Wintersemester in der Zeit vom 23. Juli bis zum 21. August nach folgenden Regeln:

1. hat die Bewerberin oder der Bewerber nur einen Zulassungsantrag gestellt und liegt für diesen ein Zulassungsangebot vor, erfolgt eine Zulassung und es wird ein Zulassungsbescheid erteilt,
2. hat die Bewerberin oder der Bewerber mehrere Zulassungsanträge gestellt und liegt für jeden Zulassungsantrag ein Zulassungsangebot vor, erfolgt für das Zulassungsangebot mit der höchsten Präferenz die Zulassung; Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend,
3. hat die Bewerberin oder der Bewerber mehrere Zulassungsanträge gestellt und liegen für mindestens zwei, aber nicht für alle Zulassungsanträge Zulassungsangebote vor, bleibt das Zulassungsangebot mit der höchsten Präferenz erhalten; für jedes nachrangige Zulassungsangebot gilt der entsprechende Zulassungsantrag als zurückgenommen.

Über ein neues Zulassungsangebot wird die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 4 Absatz 3 benachrichtigt. Für das Sommersemester am 22. Februar und für das Wintersemester am 22. August erfolgt für die Zulassungsmöglichkeit mit der höchsten Präferenz die Zulassung und es wird ein Zulassungsbescheid erteilt; Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend; für alle Zulassungsanträge höherer Präferenz werden Ablehnungsbescheide erteilt. Erhält eine Bewerberin oder ein Bewerber keine Zulassung, wird für jeden Zulassungsantrag ein Ablehnungsbescheid erteilt.

(6) Nach Abschluss der Koordinierungsphase für das Sommersemester vom 28. Februar bis 31. März und für das Wintersemester vom 28. August bis 30. September rücken Bewerberinnen und Bewerber, die keine Zulassung erhalten haben, innerhalb der Ranglisten fortlaufend auf im DoSV noch verfügbare Studienplätze auf, soweit sie ihre weitere Teilnahme am Verfahren gegenüber der Stiftung erklärt haben; eine Teilzulassung gilt nicht als Zulassung nach dem ersten Halbsatz. Die Erklärung der Teilnahme kann für das Sommersemester in der Zeit vom 25. Februar bis 27. Februar und für das Wintersemester in der Zeit vom 25. August bis 27. August abgegeben werden (Ausschlussfristen). Auf die Folgen der Nichtteilnahme ist die Bewerberin oder der Bewerber hinzuweisen. Sind die Ranglisten erschöpft, werden noch verfügbare Studienplätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die bisher noch nicht am DoSV teilgenommen haben, für das Sommersemester vom 25. Februar bis 31. März und für das Wintersemester vom 25. August bis 30. September durch Los vergeben. § 4 (Registrierung) und Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz finden Anwendung. Der Zulassungsantrag von Bewerberinnen oder Bewerbern für eine Teilnahme am Verfahren nach Satz 4 muss elektronisch über das Webportal der Stiftung innerhalb des dort genannten Zeitraums eingegangen sein. Sätze 4 bis 6 finden keine Anwendung auf Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens. Besteht eine Zulassungsmöglichkeit, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Zulassungsbescheid; Ablehnungsbescheide werden nicht erteilt. Ist das Verfahren nach den Sätzen 1 bis 8 in einem Studiengang beendet und sind noch Studienplätze verfügbar oder werden wieder verfügbar, führt die Hochschule ein Losverfahren nach § 27 durch.

(7) Die Bewerberin oder der Bewerber kann ein Zulassungsangebot oder eine Zulassung wegen eines Dienstes im Sinne des Artikels 8 Absatz 3 des Staatsvertrags zurückstellen lassen. Es wird ein Rückstellungsbescheid erteilt. Ein Anspruch auf Einschreibung im laufenden Vergabeverfahren besteht nicht; ein Zulassungsbescheid gilt insoweit als widerrufen. Durch Rückstellung wieder verfügbare Studienplätze werden nach dem jeweiligen Stand der Vergabeverfahren gemäß den Absätzen 4 bis 6 vergeben.

(8) Die Fristen nach Absatz 1 Satz 6 und Absatz 6 Sätze 2 und 4 sind Ausschlussfristen. Fällt das Ende einer Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tags.

Abschnitt 2

Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren

§ 6

Form und Frist des Zulassungsantrags

(1) Für die Bewerbung im Zentralen Vergabeverfahren ist eine Registrierung nach § 4 erforderlich. Der Zulassungsantrag muss

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 31. Mai, andernfalls bis zum 15. Juli

bei der Stiftung eingegangen sein (Ausschlussfristen). Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen

1. für das Sommersemester bis zum 21. Januar,
2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 15. Juni, andernfalls bis zum 21. Juli

berücksichtigt werden (Ausschlussfristen); Ergebnisse von Kriterien, die für eine Bewerbung zu einem Wintersemester erst nach dem 15. Juni feststehen, können bis zum 21. Juli nachgereicht werden (Ausschlussfristen). Bei Bewerbungen für ein Zweitstudium gilt der Zeitpunkt des Abschlusses des Erststudiums als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 2. Anträge, die nach dieser Verordnung zusätzlich zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen, es sei denn, der Antrag stützt sich bei einer Bewerbung zum Wintersemester im Falle einer Bewerbungsfrist zum 31. Mai auf einen Sachverhalt, der vor dem 16. Juli, aber nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingetreten ist.

(2) Der Zulassungsantrag muss elektronisch über das Webportal der Stiftung bis zum Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 (Bewerbungsfrist) genannten Fristen eingegangen sein (Ausschlussfristen); das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular muss zusätzlich der Stiftung samt den zum Nachweis erforderlichen Unterlagen bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen zugegangen sein (Ausschlussfristen). Im Übrigen bestimmt die Stiftung die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Absatz 1 Satz 5. Sie bestimmt auch die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nach Satz 1 und deren Form. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. § 4 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 gilt für das Zentrale Vergabeverfahren entsprechend.

(3) Abweichend von § 2 Nummer 6 sind in einem Zulassungsantrag Bewerbungen an allen Studienorten eines Studiengangs möglich; dieser Zulassungsantrag zählt als ein Zulassungsantrag im Sinne des § 5 Absatz 1. Für die Teilnahme an den Auswahlverfahren in den Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 des Staatsvertrags können jeweils bis zu sechs Studienorte gewählt werden. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend. Ein Zulassungsantrag kann nach Ablauf der Fristen nach Absatz 1 Satz 2 nicht mehr geändert werden.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war, gegebenenfalls für welche Zeit.

(5) Die Bewerberinnen und Bewerber sind verpflichtet, den nach Absatz 3 Satz 2 gewählten Hochschulen die für das jeweilige Auswahlverfahren benötigten Unterlagen vorzulegen. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung. Die Hochschulen sind nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(6) § 5 Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Beteiligung am Verfahren

(1) Am Vergabeverfahren wird nur beteiligt, wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang erworben hat. Verfügt die Bewerberin oder der Bewerber über mehrere Hochschulzugangsberechtigungen, ist anzugeben, auf welche der jeweilige Zulassungsantrag gestützt wird. Die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Vorbildungsnachweisen erfolgt, wenn keine bundesweit gültige Anerkennungsentscheidung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes vorliegt, für den angestrebten Studiengang durch die Stiftung auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.

(2) Wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird am Vergabeverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der Bewerberin oder des Bewerbers schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(3) Vom Vergabeverfahren ist ausgeschlossen, wer

1. die Bewerbungsfristen nach § 6 Absatz 1 versäumt,
2. nicht fristgerecht die Zugangsvoraussetzungen für den gewählten Studiengang nachweist,
3. den Antrag nicht innerhalb der Frist nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 formgerecht gestellt hat,
4. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist; dies gilt nicht im Fall der Einschreibung für einen Teilstudienplatz,
5. die Erklärung nach § 6 Absatz 4 nicht fristgerecht abgegeben hat.

§ 8

Quoten

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort Studienplätze vorzubehalten:

1. für Fälle außergewöhnlicher Härte 2 vom Hundert (v. H.),
2. für die Zulassung im Sanitätsoffiziersdienst der Bundeswehr
 - a) 2,2 v. H. im Studiengang Medizin,
 - b) 0,5 v. H. im Studiengang Pharmazie,
 - c) 0,1 v. H. im Studiengang Tiermedizin,
 - d) 1,4 v. H. im Studiengang Zahnmedizin,

3. für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind, 5 v. H.,
4. für die Auswahl für ein Zweitstudium 3 v. H.,
5. für die Zulassung von in der beruflichen Bildung Qualifizierten, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, bis zu 0,2 v. H.

Die von der jährlichen Aufnahmekapazität auf die Quote nach Satz 1 Nummer 2 entfallenden Studienplätze werden zu einem Zulassungstermin (Wintersemester oder Sommersemester) vergeben. Für die Quoten nach Satz 1 Nummer 2 gelten zusammen für ein Wintersemester und das darauffolgende Sommersemester bundesweit folgende Obergrenzen:

1. im Studiengang Medizin: 220 Studienplätze,
2. im Studiengang Pharmazie: 12 Studienplätze,
3. im Studiengang Tiermedizin: 2 Studienplätze,
4. im Studiengang Zahnmedizin: 30 Studienplätze.

Für jede Quote nach Satz 1 muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden.

(2) Nach Absatz 1 verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach Artikel 10 Absatz 1 des Staatsvertrags vergeben in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung. In einer der Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 des Staatsvertrags verfügbar gebliebene Studienplätze werden anteilig nach dem Divisorverfahren mit Standardrundungen nach Sainte-Laguë (Sainte-Laguë-Verfahren) in den übrigen Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 des Staatsvertrags vergeben.

§ 9

Ablauf des Zentralen Vergabeverfahrens (Abarbeitungsreihenfolge)

(1) Wer in mehreren Quoten zu berücksichtigen ist, wird auf allen entsprechenden Ranglisten geführt; Artikel 9 Absatz 6 des Staatsvertrags bleibt unberührt. Die Zulassungsangebote werden zunächst in folgender Reihenfolge erteilt:

1. Auswahl nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (öffentlicher Bedarf),
2. Auswahl in der Vorabquote nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 (Zweitstudium),
3. Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Staatsvertrags (Abiturbestenquote),
4. Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags (zusätzliche Eignungsquote),
5. Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrags (Auswahlverfahren der Hochschulen),
6. Auswahl nach Härtegesichtspunkten nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.

Für die weitere Abarbeitung der Ranglisten gelten die Koordinierungsregeln nach § 5 Absätze 4 bis 6. Zwischen der erstmaligen Erteilung von Zulassungsangeboten in der Quote nach Satz 2 Nummer 3 und der Quote nach Satz 2 Nummer 4 sollen mindestens 14 Tage liegen. Die Zulassungsangebote in der Quote nach Satz 2 Nummer 6 werden für das Sommersemester ab dem 20. Februar und für das Wintersemester ab dem 20. August erteilt. Die Plätze in den Quoten nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 5 vergeben die Hochschulen für das Sommersemester bis zum 20. März und für das Wintersemester bis zum 20. September. § 20 bleibt unberührt.

(2) Die Hochschule kann bei der Durchführung ihrer Auswahlverfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 des Staatsvertrags durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht besetzt werden.

(3) Die Hochschulen teilen der Stiftung während des Vergabeverfahrens regelmäßig die Einschreibeergebnisse mit.

§ 10

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

Die Studienplätze der Härtequote nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 11

Besonderer öffentlicher Bedarf

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung teilt der Stiftung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfristen) mit, wen es für die Studienplätze je Studiengang und Hochschule benennt, die dem Sanitätsoffiziersdienst der Bundeswehr nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vorbehalten sind.

(2) Das Erfordernis der Registrierung nach § 4 bleibt bei der Bewerbung um einen Studienplatz in der Quote nach Absatz 1 unberührt; die Benennung nach Absatz 1 gilt als Zulassungsantrag nach § 6 Absatz 3. Mit der Erteilung eines Zulassungsangebots in der Quote für den öffentlichen Bedarf gelten die weiteren Bewerbungen nach § 6 Absatz 3 Satz 1 für diesen Studiengang als zurückgenommen. Abweichend von § 5 Absatz 2 Sätze 1 und 2 erhält der Zulassungsantrag mit Erteilung des Zulassungsangebots die höchste Präferenz.

§ 12

Auswahl und Zulassung von Drittstaatsangehörigen

Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind, werden von den Hochschulen im Rahmen der Quote nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zugelassen. Ihre Zulassungsanträge sind an die Hochschulen zu richten und müssen dort innerhalb der Ausschlussfristen des § 6 Absatz 1 eingegangen sein. Für die Auswahlentscheidung gilt § 5a HZG entsprechend. Das Nähere regelt die Hochschule. § 6 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 13

Auswahl und Zulassung von Beruflich Qualifizierten

In der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, werden von den Hochschulen im Rahmen der Quote nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zugelassen. Ihre Zulassungsanträge sind an die Hochschulen zu richten und müssen dort innerhalb der Ausschlussfristen des § 6 Absatz 1 eingegangen sein. Für die Auswahlentscheidung gilt § 5 HZG entsprechend. Das Nähere regelt die Hochschule. § 6 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 14

Auswahl für ein Zweitstudium

(1) Bewerberin oder Bewerber für ein Zweitstudium ist, wer bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat.

(2) Die Rangfolge wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus Anlage 1.

(3) Soweit ein Zweitstudium aus wissenschaftlichen Gründen angestrebt wird, erfolgt die Auswahl auf der Grundlage der Feststellungen der für den jeweiligen Studiengang im Zulassungsantrag bei der erstmaligen Antragstellung im Vergabeverfahren in erster Präferenz genannten Hochschule, die den Studiengang anbietet; eine nachträgliche Änderung der Präferenzen oder Rücknahme von Anträgen ist unbeachtlich.

§ 15

Ergänzende Vorschriften zur Auswahl bei Ranggleichheit in den Vorabquoten

(1) Bei Ranggleichheit in den Auswahlverfahren nach den §§ 10 bis 13 wird ein Dienst nach Artikel 9 Absatz 7 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 bis 5 des Staatsvertrags nur berücksichtigt, wenn durch eine Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 31. März und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 30. September im Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer abgeleistet sein wird. Gleiches gilt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens sechs Monate Dienst nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 des Staatsvertrags ausgeübt sein werden.

(2) Das Los nach Artikel 9 Absatz 7 Satz 2 des Staatsvertrags bestimmt sich nach § 4 Absatz 2. Eine niedrigere Losnummer geht der höheren Losnummer vor.

§ 16

Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Staatsvertrags (Abiturbestenquote)

(1) An der Vergabe der Studienplätze in der Abiturbestenquote an einer Hochschule wird nur beteiligt, wer die Hochschule für diesen Studiengang im Zulassungsantrag genannt hat. Die Rangliste je Hochschule in der Abiturbestenquote bestimmt sich nach folgenden Maßgaben:

1. Die Hochschulzugangsberechtigungen aller Bewerberinnen und Bewerber jedes Landes für die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge werden zunächst in Landeslisten gemäß der nach Anlagen 2 und 3 ermittelten Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung gereiht; bei Punktgleichheit entscheidet zunächst die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags und danach das nach § 4 Absatz 2 zugeteilte Los,
2. die Landeslisten nach Nummer 1 werden danach gemäß den Landesquoten nach Artikel 10 Absatz 1 Sätze 4 und 5 des Staatsvertrags unter Anwendung des Sainte-Laguë-Verfahrens zu einer bundesweiten Liste zusammengefügt (Positionsliste).

Im Falle einer im Inland erworbenen deutschen Hochschulzugangsberechtigung bestimmt der Ort des Erwerbs die Zurechnung zu der jeweiligen Landesliste nach Satz 2 Nummer 1; bei

Hochschulzugangsberechtigungen aufgrund beruflicher Qualifikation gilt der Ort des Erwerbs der beruflichen Qualifikation als Ort nach dem ersten Halbsatz. Wessen Hochschulzugangsberechtigung keiner Landesliste nach Satz 2 Nummer 1 zugerechnet werden kann, wird unter Anwendung des Sainte-Laguë-Verfahrens entsprechend den Bevölkerungsanteilen nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 4 des Staatsvertrags durch das nach § 4 Absatz 2 zugeteilte Los einer Landesliste zugeordnet.

(2) Bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes nach Artikel 10 Absatz 1 Sätze 4 und 5 des Staatsvertrags wird nur berücksichtigt, wer

1. für diesen Studiengang zu dem Personenkreis gehört, der an der Auswahl in den Quoten nach Artikel 10 des Staatsvertrags zu beteiligen ist, und
2. eine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes zu berücksichtigende Hochschulzugangsberechtigung in dem betreffenden Land erworben hat.

Für die Berechnung des Bevölkerungsanteils nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 4 des Staatsvertrags und nach Absatz 1 Satz 4 ist die Fortschreibung über die deutsche Wohnbevölkerung maßgeblich, die zuletzt vor dem Bewerbungsschluss des jeweiligen Vergabeverfahrens vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurde.

(3) Wer weder Durchschnittsnote noch Punktzahl nachweist, wird mit der Punktzahl, die mindestens für das Bestehen der Hochschulzugangsberechtigung erforderlich ist, beteiligt.

(4) Der Nachteilsausgleich nach Artikel 8 Absatz 2 des Staatsvertrags wird nur auf Antrag gewährt; § 6 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 findet Anwendung.

§ 17

Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags (zusätzliche Eignungsquote)

An der Vergabe der Studienplätze in der zusätzlichen Eignungsquote (Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags) an einer Hochschule wird nur beteiligt, wer die Hochschule für diesen Studiengang im Zulassungsantrag genannt hat.

§ 18

Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrags (Auswahlverfahren der Hochschulen)

(1) An der Vergabe der Studienplätze im Auswahlverfahren der Hochschulen (Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrags) an einer Hochschule wird nur beteiligt, wer die Hochschule für diesen Studiengang im Zulassungsantrag genannt hat.

(2) Der Prozentrang nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 3 des Staatsvertrags bestimmt sich nach Anlage 4. Die zur Bestimmung des Prozentrangs erforderliche Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung wird nach den Anlagen 2 und 3 ermittelt.

(3) § 16 Absätze 3 und 4 findet Anwendung.

§ 19

Ergänzende Vorschriften zur Auswahl bei Ranggleichheit in den Hauptquoten

Bei Ranggleichheit in den Auswahlverfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 des Staatsvertrags oder

bei Punktgleichheit nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 gilt § 15 entsprechend.

§ 20

Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einen Dienst nach Artikel 8 Absatz 3 des Staatsvertrags abgeleistet haben, erhalten aufgrund eines früheren Zulassungsanspruchs ein Zulassungsangebot, wenn

1. sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang an diesem Studienort zugelassen worden sind,
2. sie ein Zulassungsangebot erhalten haben, für das ein Rückstellungsbescheid beantragt und erteilt wurde, oder
3. zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang nicht an allen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt waren.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, erhalten vor der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in den Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 des Staatsvertrags das Zulassungsangebot oder die Zulassung (Vorwegzulassung). Die Vorwegzulassung muss spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 31. März oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 30. September beendet sein wird.

(2) Das Los nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 3 des Staatsvertrags bestimmt sich nach § 4 Absatz 2. Eine niedrigere Losnummer geht der höheren Losnummer vor.

(3) Beruht ein Zulassungsanspruch auf einer gerichtlichen Entscheidung, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Vergabeverfahren bezieht, sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 21

Teilstudienplätze

Studienplätze, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil eines Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist (Teilstudienplätze), werden getrennt von den übrigen Studienplätzen von der Stiftung vergeben. Die festgesetzte Zahl an Teilstudienplätzen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, wird jeweils im Anschluss an das Koordinierungsverfahren nach § 5 durch das Los an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die eine Zulassung zu einem Teilstudienplatz zusätzlich gemäß § 6 Absatz 1 Satz 5 beantragt haben. Das Los bestimmt sich nach § 4 Absatz 2. Eine niedrigere Losnummer geht der höheren Losnummer vor.

§ 22

Bescheide

(1) Im Zentralen Vergabeverfahren teilt die zuständige Stelle im Zulassungsbescheid der oder dem Zugelassenen die Einschreibefrist von sechs Werktagen mit; ein Samstag gilt nicht als Werktag im Sinne des ersten Halbsatzes. Ist die Einschreibung bis zu diesem Termin nicht beantragt worden oder lehnt die Hochschule eine Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibevoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulas-

sungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

(2) Wer am Vergabeverfahren beteiligt wurde, aber nicht zugelassen worden ist, erhält, sofern in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, einen Ablehnungsbescheid von der zuständigen Stelle.

(3) Wer nach § 7 am Vergabeverfahren nicht zu beteiligen ist, erhält von der Stiftung einen Ausschlussbescheid.

(4) Nach Maßgabe des § 5 Absatz 7 erlässt die zuständige Stelle einen Rückstellungsbescheid. Artikel 11 Absatz 6 des Staatsvertrags gilt für Rückstellungsbescheide entsprechend.

(5) Die Stiftung und die Hochschulen sind jeweils berechtigt, Bescheide nach den Absätzen 1 bis 4 vollständig durch automatisierte Einrichtungen zu erlassen.

(6) Von der Stiftung erstellte Bescheide werden in das DoSV-Benutzerkonto elektronisch übermittelt (Bereitstellung zum Abruf); darauf sind die Bewerberinnen und Bewerber bei der Registrierung nach § 4 hinzuweisen. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten über die Bereitstellung zum Abruf des Bescheids eine Benachrichtigung durch E-Mail der Stiftung. Ein im DoSV-Benutzerkonto zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der E-Mail über die Bereitstellung des Bescheids als bekannt gegeben. Im Zweifel hat die zuständige Stelle den Zugang der Benachrichtigung nachzuweisen.

(7) Von der Hochschule erstellte Bescheide können elektronisch in einem Online-Portal der jeweiligen Hochschule zum Abruf bereitgestellt werden. Im Übrigen gilt Absatz 6 entsprechend.

(8) Soweit die Hochschule für die Vergabe der Studienplätze nach § 3 Absatz 1 Satz 2 zuständig ist und am DoSV teilnimmt, kann sie die Stiftung damit beauftragen, Zulassungs-, Rückstellungs- sowie Ablehnungsbescheide zu erstellen und im Namen und Auftrag der Hochschule zu versenden; im Falle einer Bereitstellung zum Abruf nach Absatz 6 Satz 1 findet Absatz 6 Sätze 2 bis 4 Anwendung. Gleiches gilt für Ausschlussbescheide, soweit die Hochschule zuständig ist.

§ 23

Übergangsregelungen für das Zentrale Vergabeverfahren

(1) Die Wartezeit gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Staatsvertrags wird durch die Zahl der seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichenen Halbjahre bestimmt. Artikel 18 Absatz 1 Satz 2 des Staatsvertrags bleibt unberührt. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester). Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt. Der Nachteilsausgleich nach Artikel 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Staatsvertrags wird nur auf Antrag gewährt; § 6 findet Anwendung.

(2) Bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2021/2022 gelten folgende Maßgaben:

1. In den Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 des Staatsvertrags werden nur Kriterien berücksichtigt, deren Ergebnisse für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli feststehen,

2. für die Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 des Staatsvertrags wird für jede Bewerberin oder jeden Bewerber eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkten errechnet; es sind insgesamt höchstens 100 Punkte zu erreichen, die gemäß Anlage 5 berechnet werden,
3. im Falle der Anwendung von Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und nach Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c des Staatsvertrags sind die in Anlage 6 genannten in der Regel dreijährigen fachnahen anerkannten abgeschlossenen Berufsausbildungen und sich an die Berufsausbildung anschließenden Berufstätigkeiten von mindestens einem Jahr Dauer zu berücksichtigen; je Studiengang und Vergabeverfahren können jeweils nur eine Berufsausbildung und jeweils nur eine Berufstätigkeit berücksichtigt werden,
4. im Falle der Anwendung von Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und nach Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Staatsvertrags sind die in Anlage 7 genannten fachnahen praktischen Tätigkeiten und außerschulischen Leistungen und Qualifikationen zu berücksichtigen; je Studiengang und Vergabeverfahren können jeweils nur eine praktische Tätigkeit und jeweils nur eine außerschulische Leistung und Qualifikation berücksichtigt werden,
5. bei der Auswahl nach Artikel 10 Absatz 3 des Staatsvertrags findet das Kriterium nach Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Staatsvertrags keine Anwendung.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 gelten für den Studiengang Pharmazie folgende Maßgaben:

1. Artikel 10 Absatz 3 Sätze 3 und 4 des Staatsvertrags findet keine Anwendung,
2. in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags finden die Regelungen nach Artikel 10 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Staatsvertrags Anwendung.

(4) § 6 Absatz 3 Satz 2 findet bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2021/2022 keine Anwendung. Abweichend von § 6 Absatz 5 Satz 1 sind die benötigten Unterlagen der Stiftung für Hochschulzulassung innerhalb der Fristen nach § 6 Absatz 1 vorzulegen.

Abschnitt 3

Studienplatzvergabe im Örtlichen Vergabeverfahren

§ 24

In das Serviceverfahren einbezogene Studiengänge und Anwendung von Vorschriften

(1) Dieser Abschnitt regelt die Teilnahme staatlicher Hochschulen am Serviceverfahren der Stiftung nach Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung sowie nach Maßgabe der §§ 1 bis 5 den Ablauf dieses Verfahrens für die teilnehmenden Hochschulen und die Bewerberinnen und Bewerber um Studienplätze des ersten Fachsemesters. Die in das DoSV einbezogenen Studiengänge ergeben sich aus Anlage 8.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten für das Bewerbungs-, Auswahl- und Zulassungsverfahren die auf Grund von § 10 HZG und für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grund von § 111 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 27. November 2019 (HmbGVBl. S. 408, 409), in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Satzungen der Hochschulen.

§ 25

Serviceverfahren der Stiftung

(1) Die Hochschulen nehmen am DoSV teil und beauftragen die Stiftung gegen Erstattung der entstehenden Kosten in dem für die Durchführung dieses Verfahrens erforderlichen Umfang mit der Erbringung der von ihr angebotenen Dienstleistungen nach Artikel 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung; hierbei beauftragen sie die Stiftung, im Namen der Hochschule Ablehnungs- und Ausschlussbescheide zu erstellen und zu versenden. Sie können die Stiftung auch damit beauftragen, im Namen der Hochschule Zulassungsanträge entgegenzunehmen und zu prüfen sowie Bescheide (Zulassungs-, Rückstellungs- und Ausschlussbescheide) zu erstellen und zu versenden.

(2) Der Zulassungsantrag muss über das Webportal der Hochschule oder, soweit die Hochschule dies zulässt, über das Webportal der Stiftung bis zum Ablauf der in der jeweiligen Hochschulsatzung nach § 10 Absatz 2 HZG genannten Fristen (Ausschlussfristen) und in der dort genannten Form eingegangen sein. Die Hochschule übermittelt der Stiftung für das Sommersemester bis zum 20. Januar und für das Wintersemester bis zum 20. Juli alle über das Webportal der Hochschule form- und fristgerecht elektronisch eingegangenen Zulassungsanträge, die im Zulassungsverfahren zu berücksichtigen sind. Die Bewerberin oder der Bewerber kann eine Präferenzfolge der Zulassungsanträge für das Sommersemester bis zum 18. Februar und für das Wintersemester bis zum 18. August über das Webportal der Stiftung festlegen (Ausschlussfristen).

(3) Bei der elektronischen Übermittlung haben die Hochschule und die Stiftung unter Anwendung von Verschlüsselungsmaßnahmen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

§ 26

Unwirksamkeit der Zulassung; Rückstellung auf Antrag

(1) Beruht die Zulassung auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, wird sie unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist bei der Antragstellung und im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber kann Zulassungsangebote oder eine Zulassung wegen eines Dienstes im Sinne von § 7 HZG über das Webportal der Stiftung zurückstellen lassen (Nachteilsausgleich für Dienstleistende). Es wird jeweils ein Rückstellungsbescheid erteilt, der bei einem späteren Antrag auf bevorzugte Zulassung eine aufgrund einer Satzung nach § 10 Absatz 2 HZG hierfür etwa erforderliche frühere Zulassung ersetzt. Absatz 1 gilt für Rückstellungsbescheide entsprechend.

(3) § 22 Absatz 6 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 27

Losverfahren

Stehen bei Beendigung des Nachrückverfahrens gemäß § 5 Absatz 6 in einem Studiengang noch freie Plätze zur Verfügung, so führt die Hochschule ein Losverfahren durch. Die Hochschule bestimmt die Form und Frist der Antragstellung und gibt sie in geeigneter Weise bekannt. Das Losverfahren ist beendet, wenn keine Studienplätze mehr zur Verfügung stehen oder wenn für den betreffenden Studiengang keine Anträge nach Satz 2 mehr vorliegen, spätestens jedoch vier Wochen nach Vorlesungsbeginn.

Abschnitt 4

Schlussbestimmung

§ 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020.

(2) Zum selben Zeitpunkt treten die Vergabeverordnung-Stiftung vom 25. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 390) in der geltenden Fassung und die Serviceverfahren-Verordnung vom 29. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 199) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Hamburg, den 19. Dezember 2019.

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung

Anlage 1

Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium (zu § 14 Absatz 2 Satz 2)

(1) Die Messzahl ist die Summe der Punktzahlen, die für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und für den Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium vergeben werden.

(2) Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums werden folgende Punktzahlen vergeben:

1. Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“ – 4 Punkte;
2. Noten „gut“ und „voll befriedigend“ – 3 Punkte;
3. Note „befriedigend“ – 2 Punkte;
4. Note „ausreichend“ – 1 Punkt.

Ist die Note der Abschlussprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung mit 1 Punkt bewertet.

(3) Nach dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium werden folgende Punktzahlen vergeben:

1. „zwingende berufliche Gründe“ – 9 Punkte;
zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann;
2. „wissenschaftliche Gründe“ – 7 bis 11 Punkte;
wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird;

3. „besondere berufliche Gründe“ – 7 Punkte;

besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt. Dies ist der Fall, wenn die durch das Zweitstudium in Verbindung mit dem Erststudium angestrebte Tätigkeit als Kombination zweier studiengangspezifischer Tätigkeitsfelder anzusehen ist, die im Regelfall nicht bereits von Absolventinnen und Absolventen einer der beiden Studiengänge wahrgenommen werden kann, und die oder der Betroffene nachweisbar diese Tätigkeit anstrebt;

4. „sonstige berufliche Gründe“ – 4 Punkte;

sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der individuellen beruflichen Situation aus sonstigen Gründen, insbesondere zum Ausgleich eines unbilligen beruflichen Nachteils oder um die Einsatzmöglichkeiten der mithilfe des Erststudiums ausgeübten Tätigkeit zu erweitern, erforderlich ist;

5. „keiner der vorgenannten Gründe“ – 1 Punkt.

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind. Wird das Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zwecke der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben angestrebt, kann dieser Umstand unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden.

Anlage 2

Ermittlung der Durchschnittsnote (zu § 16 Absatz 1)

(1) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 176),
2. „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192.2),

3. „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 485.2),
4. „Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240.2),
5. „Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248.1),

die eine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote enthalten, wird diese zugrunde gelegt. Enthält die Hochschulzugangsberechtigung keine Durchschnittsnote nach Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird nach Anlage 4 der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 176) die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage

1. der „Vereinbarung über Abendgymnasien“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Oktober 1957 in der Fassung vom 8. Oktober 1970 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240),
2. des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1965 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248) über die „Institute zur Erlangung der Hochschulreife („Kollegs“)

wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. Absatz 3 Satz 2 Nummern 1 bis 6 und 9 findet Anwendung. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie nach den Sätzen 1 und 2 errechnet.

(3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. „Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife, die an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen beziehungsweise -typen erworben worden sind“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2) und vom 16. Februar 1978 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2.1),
2. „Sondereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen, die zu einer allgemeinen Hochschulreife führen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.1),
3. „Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 470)

finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung. Dabei wird eine Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel wie folgt gebildet:

1. Weist die Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet;
2. weist die Hochschulzugangsberechtigung keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach

Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden; dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach dem ersten Halbsatz eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie beziehungsweise Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen;

3. ist in der Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde;
4. bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet;
5. ist in der Hochschulzugangsberechtigung neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht;
6. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, dass die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt wird;
7. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren;
8. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt;
9. die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(4) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(5) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese zugrunde gelegt.

(6) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechststufigen Notensystems enthalten, wird eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung des Absatzes 3 Satz 2 Nummern 1 bis 6 und 9 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossene Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.

(7) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechststufigen Notensystems enthalten, ist eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Durchschnittsnote

wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(8) Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 908) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1987 in der Fassung vom 8. Oktober 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.1) errechnet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 12. März 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234) und vom 25. Februar 1994 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234.1) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 9. Juni 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 235) errechnet. Die Durchschnittsnote wird jeweils von der für die Ausstellung des Zeugnisses zuständigen Stelle auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Es wird die auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesene Durchschnittsnote zugrunde gelegt.

(9) Bei ausländischen Vorbildungsnachweisen wird die Gesamtnote, wenn keine Bescheinigung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes über die Festsetzung einer Gesamtnote vorliegt, auf der Grundlage der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ vom 15. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5) berechnet.

(10) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland (ausgenommen die Schulen mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe) erworben wurden, ist die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung der oder des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote zugrunde gelegt. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1998 aufgrund einer Abschlussprüfung unter der Leitung einer oder eines Beauftragten der Kultusministerkonferenz an Deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, werden die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote sowie die ausgewiesene Punktzahl des Gesamtergebnisses zugrunde gelegt.

(11) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben wurden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene „allgemeine Noten-

durchschnitt“ bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des „allgemeinen Notendurchschnitts“ wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.2) angewendet. Bei Absolventinnen und Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 die bis 1981 geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum „allgemeinen Notendurchschnitt“ im „Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs“ ausgewiesen und durch den Stempelzusatz „Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Hochschulzulassung“ gekennzeichnet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 2014 erworben wurden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene „allgemeine Notendurchschnitt“ bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des „allgemeinen Notendurchschnitts“ wird das „Berechnungsverfahren zur Ermittlung der „Punktzahl des Gesamtergebnisses (E)“ und der „Abiturdurchschnittsnote (N)“ für die Deutsch-Französischen Gymnasien“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 2014 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 290) angewendet. Die nach diesem Verfahren ermittelte „Punktzahl des Gesamtergebnisses“ wird als „Punktzahl der Gesamtqualifikation“ und „Abiturdurchschnittsnote“ zusätzlich zum „allgemeinen Notendurchschnitt“ im „Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs“ ausgewiesen.

(12) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die in Bildungsgängen in der Französischen Republik erworben wurden, die auf den gleichzeitigen Erwerb des Baccalauréat und der Allgemeinen Hochschulreife vorbereiten („Abibac“), wird die Durchschnittsnote der Bescheinigung zugrunde gelegt, die von der oder dem Prüfungsbeauftragten der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland gemäß der „Verwaltungsabsprache zwischen dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit und dem Minister für Erziehung, Hochschulwesen und Forschung der Französischen Republik über die Organisation des Bildungsgangs, die Gestaltung der Lehrpläne und die Prüfungsordnung zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat“ vom 11. Mai 2006 ausgewiesen wird.

(13) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den Deutschen Abteilungen französischer Internationaler Schulen (Lycées Internationaux) erworben wurden, bei denen das Baccalauréat mit dem deutschen Prüfungsteil „option internationale“ abgelegt wurde, wird die Durchschnittsnote auf der Grundlage der „Vereinbarung über die Berechnung der Durchschnittsnoten für die an den Deutschen Abteilungen französischer Schulen (Lycées internationaux) erworbenen Hochschulzugangsberechtigungen deutscher Staatsbürger“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. April 1988 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.4) nachgewiesen. Die nach diesen Verfahren ermittelte Durchschnittsnote wird durch eine Bescheinigung einer oder eines Prüfungsbeauftragten der

Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen.

(14) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den Europäischen Schulen erworben wurden, wird die Europäische Abiturdurchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung der Europäischen Durchschnittsnote bis zum Abitur 2020 wird der „Umrechnungsschlüssel zur Bewertung der an Europäischen Schulen erworbenen Reifezeugnissen bei der zentralen Vergabe von Studienplätzen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.2) angewendet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma ausgewiesen; die Umrechnung wird von der deutschen Inspektorin oder dem deutschen Inspektor für die Europäischen Schulen (Sekundarbereich) oder in ihrer bzw. seiner Vertretung von dazu beauftragten Lehrkräften an den Europäischen Schulen bescheinigt. Für die Umrechnung der Europäischen Abiturdurchschnittsnote in eine deutsche Abiturdurchschnittsnote ab dem Abitur 2021 werden die „Richtlinien zur Behandlung und Bewertung des Europäischen Abiturzeugnisses und von an offiziellen Europäischen Schulen und an akkreditierten Europäischen Schulen erbrachten Ein-

zeleistungen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14. Juni 1918 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 1071) angewendet. Die Umrechnung erfolgt in die deutsche Dezimalnote sowie die erreichte Punktzahl nach der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 176). Die Durchschnittsnote wird nicht auf- oder abgerundet und auf eine Dezimalstelle gebildet. Die Umrechnung wird von der deutschen Inspektorin oder dem deutschen Inspektor für die Europäischen Schulen (Sekundarbereich) oder in ihrer bzw. seiner Vertretung von dazu beauftragten Lehrkräften an den Europäischen Schulen bescheinigt.

(15) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die nach den Bestimmungen der/des „International Baccalaureate Organisation/Office du Baccalauréat International“ erworben wurden, wird die Durchschnittsnote auf der Grundlage der Vereinbarung über die Anerkennung des „International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. März 1986 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 283) berechnet.

Anlage 3

Ermittlung der Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung (zu § 16 Absatz 1)

(1) Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, ist die auf dem Zeugnis ausgewiesene Punktzahl maßgeblich.

(2) Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 errechnet worden ist, wird die maßgebliche Punktzahl P_{900} nach der Formel: $P_{900} = \left\lceil P_{840} \cdot \frac{180}{168} \right\rceil$ errechnet; dabei ist P_{840} die auf dem Abiturzeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl; es wird auf eine ganze Zahl aufgerundet.

(3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, auf denen keine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz errechnete

Gesamtpunktzahl ausgewiesen ist, gilt der Mittelwert der Punktschne, die der jeweiligen Durchschnittsnote nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz in den Fällen des Absatzes 1 zugeordnet ist, nach folgender Formel als maßgebliche Punktzahl:

$$P = \begin{cases} 862 & \text{für } N = 1,0 \\ \left\lfloor 180 \cdot \left(\frac{17}{3} - N \right) \right\rfloor - 8 & \text{sonst} \\ 300 & \text{für } N = 4,0 \end{cases}$$

Es wird auf eine ganze Zahl abgerundet.

Anlage 4

Ermittlung des Prozentrangs (zu § 18 Absatz 2)

Der Prozentrang einer Bewerberin B oder eines Bewerbers B wird nach der Formel $\text{Prozentrang } B = \left(1 - \frac{\min - 1}{N} \right) \cdot 100$ Prozent errechnet, wobei N die Anzahl aller Hochschulzugangsberechtigungen im Zentralen Vergabeverfahren ist und $\min$ die

kleinste Positionszahl der Hochschulzugangsberechtigungen eines Landes mit identischer Punktzahl bestimmt nach der gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 gebildeten Positionsliste ist. Es wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

Berechnung der Punktwerte (§ 23 Absatz 2 Nummer 2)

(1) Für die Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 des Staatsvertrags ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin *B* oder eines Bewerbers *B* aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$Punkte_B = HZBPunkte_B + TestPunkte_B + \dots + VorbildungsPunkte_B$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl $Punkte_B$ wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(2) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt: $HzbGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung $N(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$ zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$ und Standardabweichung $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$. Die Funktion $\Phi_{HzbGewicht}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$ ihre Inverse.

(3) Die Punktzahl eines fachspezifischen Studieneignungstests wird wie folgt berechnet:

a) Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS und PHAST wird mit Hilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} xxxPunkte_B &= 0, & \text{für } xxxStandardwert_B < 70, \\ xxxPunkte_B &= xxxGewicht, & \text{für } xxxStandardwert_B > 130 \\ xxxPunkte_B &= \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100)}{10} \cdot \frac{xxxGewicht}{6} \end{aligned}$$

Dabei gilt: $xxxGewicht$ ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „TMS“ oder „PHAST“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist. $xxxStandardwert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin *B* oder der Bewerber *B* beim jeweiligen Test erzielt hat.

b) Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests HAM-NAT, HAM-MRT und HAM-SJT wird wie folgt berechnet:

$$xxxPunkte_B = \frac{xxxWert_B}{100} * xxxGewicht$$

Dabei gilt: $xxxGewicht$ ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „HAM-NAT“, „HAM-MRT“ oder „HAM-SJT“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist. $xxxWert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin *B* oder der Bewerber *B* beim jeweiligen Test erzielt hat. Dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(4) Die Punktzahl für das Ergebnis eines Auswahlgesprächs wird wie folgt berechnet:

$$InterviewPunkte_B = \frac{InterviewWert_B}{100} * InterviewGewicht$$

Dabei gilt: $InterviewGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Interview“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Interview“ vorgesehen ist. $InterviewWert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin *B* oder der Bewerber *B* in dem Interview erzielt hat. Dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(5) Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Anlagen 6 und 7, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$

(6) Die Berechnung der Punktzahl für die Wartezeit gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Staatsvertrags erfolgt nach der Formel

$$Punkte_{Wartezeit} = \frac{g}{15} * W_B$$

Dabei gilt:

- Im ersten Jahr (Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021) gilt Gewicht $g=45$.
- Im zweiten Jahr (Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021/2022) gilt Gewicht $g=30$.

W_B ist die Wartezeit der Bewerberin *B* oder des Bewerbers *B* in Semestern, wobei Werte > 15 auf den Wert $w=15$ gedeckelt werden.

Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten (§ 23 Absatz 2 Nummer 3)

Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten: Medizin

Altenpflegerin, Altenpfleger
 Anästhesietechnische Assistentin,
 Anästhesietechnischer Assistent
 Arzthelferin, Arzthelfer
 Biologielaborantin, Biologielaborant
 Chemielaborantin, Chemielaborant
 Diätassistentin, Diätassistent
 Ergotherapeutin, Ergotherapeut
 Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin,
 Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
 Gesundheits- und Krankenpflegerin,
 Gesundheits- und Krankenpfleger
 Hebamme, Entbindungspfleger
 Kinderkrankenschwester, Kinderkrankenpfleger
 Krankenschwester, Krankenpfleger
 Logopädin, Logopäde
 Medizinische Fachangestellte, Medizinischer Fachangestellter
 Medizinisch-technische Assistentin – Funktionsdiagnostik,
 Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik
 Medizinisch-technische Assistentin (MTA),
 Medizinisch-technischer Assistent (MTA)
 Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin,
 Medizinisch-technischer Laborassistent
 Medizinisch-technische Radiologieassistentin,
 Medizinisch-technischer Radiologieassistent
 Medizinlaborantin, Medizinlaborant
 Notfallsanitäterin, Notfallsanitäter
 Operationstechnische Angestellte,
 Operationstechnischer Angestellter
 Operationstechnische Assistentin,
 Operationstechnischer Assistent
 Orthoptistin, Orthoptist
 Physiotherapeutin, Physiotherapeut
 Radiologisch-technische Assistentin (RTA),
 Radiologisch-technischer Assistent (RTA)
 Rettungsassistentin, Rettungsassistent
 Veterinärmedizinisch-technische Assistentin,
 Veterinärmedizinisch-technischer Assistent

Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten: Zahnmedizin

Altenpflegerin, Altenpfleger
 Anästhesietechnische Assistentin,
 Anästhesietechnischer Assistent
 Arzthelferin, Arzthelfer
 Biologielaborantin, Biologielaborant
 Chemielaborantin, Chemielaborant
 Diätassistentin, Diätassistent
 Ergotherapeutin, Ergotherapeut

Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin,
 Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
 Gesundheits- und Krankenpflegerin,
 Gesundheits- und Krankenpfleger
 Hebamme, Entbindungspfleger
 Kinderkrankenschwester, Kinderkrankenpfleger
 Krankenschwester, Krankenpfleger
 Logopädin, Logopäde
 Medizinische Fachangestellte, Medizinischer Fachangestellter
 Medizinisch-technische Assistentin – Funktionsdiagnostik,
 Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik
 Medizinisch-technische Assistentin (MTA),
 Medizinisch-technischer Assistent (MTA)
 Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin,
 Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
 Medizinisch-technische Radiologieassistentin,
 Medizinisch-technischer Radiologieassistent
 Medizinlaborantin, Medizinlaborant
 Notfallsanitäterin, Notfallsanitäter
 Operationstechnische Angestellte,
 Operationstechnischer Angestellter
 Operationstechnische Assistentin,
 Operationstechnischer Assistent
 Orthoptistin, Orthoptist
 Physiotherapeutin, Physiotherapeut
 Radiologisch-technische Assistentin (RTA),
 Radiologisch-technischer Assistent (RTA)
 Rettungsassistentin, Rettungsassistent
 Stomatologische Schwester
 Veterinärmedizinisch-technische Assistentin,
 Veterinärmedizinisch-technischer Assistent
 Zahnarzthelferin, Zahnarzthelfer
 Zahnärztliche Helferin, Zahnärztlicher Helfer
 Zahnmedizinische Fachangestellte,
 Zahnmedizinischer Fachangestellter
 Zahntechnikerin, Zahntechniker

Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten: Tiermedizin

Anästhesietechnische Assistentin,
 Anästhesietechnischer Assistent
 Biologielaborantin, Biologielaborant
 Chemielaborantin, Chemielaborant
 Fischwirtin, Fischwirt
 Fleischerin, Fleischer
 Landwirtin, Landwirt
 Medizinisch-technische Assistentin – Funktionsdiagnostik,
 Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik
 Medizinisch-technische Assistentin (MTA),
 Medizinisch-technischer Assistent (MTA)

Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin,
Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent

Medizinisch-technische Radiologieassistentin,
Medizinisch-technischer Radiologieassistent

Medizinlaborantin, Medizinlaborant

Operationstechnische Angestellte,
Operationstechnischer Angestellter

Operationstechnische Assistentin,
Operationstechnischer Assistent

Pferdewirtin, Pferdewirt

Tierarzthelferin, Tierarzthelfer

Tiermedizinische Fachangestellte,
Tiermedizinischer Fachangestellter

Tierpflegerin, Tierpfleger

Tierwirtin, Tierwirt

Veterinärmedizinisch-technische Assistentin,
Veterinärmedizinisch-technischer Assistent

Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten: Pharmazie

Biologielaborantin, Biologielaborant

Biologisch-technische Assistentin,
Biologisch-technischer Assistent

Biotechnologische Assistentin, Biotechnologischer Assistent

Chemielaborantin, Chemielaborant

Chemikantin, Chemikant

Chemisch-technische Assistentin,
Chemisch-technischer Assistent

Medizinisch-technische Assistentin – Funktionsdiagnostik,
Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik

Medizinisch-technische Assistentin (MTA),
Medizinisch-technischer Assistent (MTA)

Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin,
Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent

Medizinisch-technische Radiologieassistentin,
Medizinisch-technischer Radiologieassistent

Medizinlaborantin, Medizinlaborant

Pharmakantin, Pharmakant

Pharmazeutisch-technische Assistentin,
Pharmazeutisch-technischer Assistent

Physikalisch-technische Assistentin,
Physikalisch-technischer Assistent

Physiklaborantin, Physiklaborant

Technische Assistentin – Chemische und biologische Laboratorien,
Technischer Assistent – Chemische und biologische Laboratorien

Anlage 7

Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen (§ 23 Absatz 2 Nummer 4)

(1) Berücksichtigt werden nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mindestens 2 Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mindestens 2 Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft e.V. (mindestens 2 Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. (mindestens 2 Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz e.V./Deutsche Knochenmarkspenderdatei gemeinnützige GmbH (mindestens 2 Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk (mindestens 2 Jahre)

Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Anderer Dienst im Ausland (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Zivildienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

(2) Preise

Preisträgerin oder Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade

Preisträgerin oder Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemie-Olympiade

Preisträgerin oder Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade

Preisträgerin oder Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatik-Olympiade

Preisträgerin oder Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematik-Olympiade

Jugend forscht – Biologie (1. bis 3. Preis Bundeswettbewerb)

Jugend forscht – Chemie (1. bis 3. Preis Bundeswettbewerb)

Jugend forscht – Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1. bis 3. Preis Bundeswettbewerb)

Anlage 8

In das Dialogorientierte Serviceverfahren (DoSV) einbezogene Studiengänge (§ 24 Absatz 1)

1. Universität Hamburg:

1.1 Biologie (Abschlussart: Bachelor of Science)

1.2 Bioressourcennutzung (Abschlussart: Bachelor of Science)

1.3 Chemie (Abschlussart: Bachelor of Science)

1.4 Computing in Science (Abschlussart: Bachelor of Science):

1.4.1 Schwerpunkt Biochemie

1.4.2 Schwerpunkt Physik

1.5 Evangelische Theologie (Abschlussarten: Diplom, Erste Theologische Prüfung, Magister)

1.6 Geographie (Abschlussart: Bachelor of Science)

1.7 Geowissenschaften (Abschlussart: Bachelor of Science)

1.8 Informatik (Abschlussart: Bachelor of Science)

1.9 Lebensmittelchemie (Abschlussart: Bachelor of Science)

1.10 Marine Ökosystem- und Fischereiwissenschaften (Abschlussart: Bachelor of Science)

1.11 Mensch-Computer-Interaktion (Abschlussart: Bachelor of Science)

1.12 Molecular Life Sciences (Abschlussart: Bachelor of Science)

- | | |
|--|---|
| 1.13 Nanowissenschaften (Abschlussart: Bachelor of Science) | 2.20 Medizintechnik/Biomedical Engineering (Abschlussart: Bachelor of Science) |
| 1.14 Physik (Abschlussart: Bachelor of Science) | 2.21 Ökotrophologie (Abschlussart: Bachelor of Science) |
| 1.15 Psychologie (Abschlussart: Bachelor of Science) | 2.22 Produktionstechnik und -management (Abschlussart: Bachelor of Science) |
| 1.16 Rechtswissenschaft (Abschlussart: Staatsprüfung) | 2.23 Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro- und Informationstechnik (Abschlussart: Bachelor of Science) |
| 1.17 Software-System-Entwicklung (Abschlussart: Bachelor of Science) | 2.24 Rettungsingenieurwesen/Rescue Engineering (Abschlussart: Bachelor of Engineering) |
| 1.18 Sozialökonomie (Abschlussart: Bachelor of Arts) | 2.25 Soziale Arbeit (Abschlussart: Bachelor of Arts) |
| 1.19 Wirtschaftsinformatik (Abschlussart: Bachelor of Science) | 2.26 Umwelttechnik (Abschlussart: Bachelor of Science) |
| 2. Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg: | 2.27 Verfahrenstechnik (Abschlussart: Bachelor of Science) |
| 2.1 Angewandte Informatik (Abschlussart: Bachelor of Science) | 2.28 Wirtschaftsinformatik (Abschlussart: Bachelor of Science) |
| 2.2 Außenwirtschaft/Internationales Management (Abschlussart: Bachelor of Science) | 3. HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung: |
| 2.3 Bekleidung – Technik und Management (Abschlussart: Bachelor of Engineering) | 3.1 Architektur (Abschlussart: Bachelor of Science) |
| 2.4 Bibliotheks- und Informationsmanagement (Abschlussart: Bachelor of Arts) | 3.2 Bauingenieurwesen (Abschlussart: Bachelor of Science) |
| 2.5 Bildung und Erziehung in der Kindheit (Abschlussart: Bachelor of Arts) | 3.3 Kultur der Metropole (Abschlussart: Bachelor of Arts) |
| 2.6 Biotechnologie (Abschlussart: Bachelor of Science) | 3.4 Stadtplanung (Abschlussart: Bachelor of Science) |
| 2.7 Elektrotechnik und Informationstechnik (Abschlussart: Bachelor of Science) | 4. Technische Universität Hamburg: |
| 2.8 Fahrzeugbau (Abschlussart: Bachelor of Engineering) | 4.1 Allgemeine Ingenieurwissenschaften (Abschlussart: Bachelor of Science) |
| 2.9 Flugzeugbau (Abschlussart: Bachelor of Engineering) | 4.2 Bau- und Umweltingenieurwesen (Abschlussart: Bachelor of Science) |
| 2.10 Gefahrenabwehr/Hazard Control (Abschlussart: Bachelor of Engineering) | 4.3 Bioverfahrenstechnik (Abschlussart: Bachelor of Science) |
| 2.11 Gesundheitswissenschaften (Abschlussart: Bachelor of Science) | 4.4 Computer Science (Abschlussart: Bachelor of Science) |
| 2.12 Informatik Technischer Systeme (Abschlussart: Bachelor of Science) | 4.5 Elektrotechnik (Abschlussart: Bachelor of Science) |
| 2.13 Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre (Abschlussart: Bachelor of Science) | 4.6 Energie- und Umwelttechnik (Abschlussart: Bachelor of Science) |
| 2.14 Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre (Abschlussart: Bachelor of Science) | 4.7 General Engineering Science (Abschlussart: Bachelor of Science) |
| 2.15 Maschinenbau und Konstruktion (Abschlussart: Bachelor of Science) | 4.8 Informatik – Ingenieurwesen (Abschlussart: Bachelor of Science) |
| 2.16 Mechatronik (Abschlussart: Bachelor of Science) | 4.9 Logistik und Mobilität (Abschlussart: Bachelor of Science) |
| 2.17 Media Systems (Abschlussart: Bachelor of Science) | 4.10 Maschinenbau (Abschlussart: Bachelor of Science) |
| 2.18 Medientechnik (Abschlussart: Bachelor of Science) | 4.11 Mechatronik (Abschlussart: Bachelor of Science) |
| 2.19 Medien und Information (Abschlussart: Bachelor of Arts) | 4.12 Schiffbau (Abschlussart: Bachelor of Science) |
| | 4.13 Technomathematik (Abschlussart: Bachelor of Science) |
| | 4.14 Verfahrenstechnik (Abschlussart: Bachelor of Science) |